

An das  
Amt der Vorarlberger Landesregierung

BMK - I/PR3 (Parlaments- und Ministerrats-  
dienst sowie Rechtskoordination)  
[pr3@bmk.gv.at](mailto:pr3@bmk.gv.at)

**Mag. Claudia Sterkl**  
Sachbearbeiter:in

[CLAUDIA.STERKL@BMK.GV.AT](mailto:CLAUDIA.STERKL@BMK.GV.AT)  
+43 1 71162 657426  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Per E-Mail: [land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.809.676

Wien, 10. November 2023

## **Gesetz über unionsrechtlich bedingte Anpassungen im Zusammenhang mit der Aarhus-Konvention und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht – Sam- melnovelle; Begutachtungsentwurf**

Do. GZ: PrsG-460-8/LG-755

Das Bundesministerium für Klimaschutz nimmt zu oa. Betreff wie folgt Stellung:

Es wird begrüßt, dass eine Anpassung der Landesgesetze an die Aarhus-Konvention und die UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52 mit der geplanten Sammelnovelle erfolgt.

### **Zu § 46c Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung und zu § 6 Abs. 11 des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt:**

Hier wurde jeweils eine Missbrauchsregel in Anlehnung an den § 42 Abs. 1a des Begutachtungsentwurfs der AWG-Novelle 2021 eingefügt. In § 40 Abs. 1 UVP-G gibt es seit der UVP-G Novelle 2023 folgende Missbrauchsregel: „*Werden in einer Beschwerde Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.*“ Es wird hier nicht explizit auf eine Beteiligung der Beschwerdeführer am Verwaltungsverfahren abgestellt. Das Beschwerderecht von anerkannten Umweltorganisationen kann aufgrund EuGH-Rechtsprechung (u.a. EuGH Urteil vom 15.10.2015, C 137/14, Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland), nicht eingeschränkt werden, außer Beschwerden werden missbräuchlich oder unredlich erst im Rechtsmittelverfahren erhoben.

Gemäß **§ 46b des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung** hat die Standortgemeinde Parteistellung und der Naturschutzanwalt sowie anerkannte Umweltorganisationen haben Beteiligtenrechte (Akteneinsicht, Teilnahme an der mündlichen Verhandlung sowie ein Recht zur Stellungnahme, in der die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zur Wahrung

der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung geltend gemacht werden kann). Während die Standortgemeinde gemäß **§ 46c des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung** zur Wahrung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung ein Beschwerde- und Revisionsrecht hat, so haben der Naturschutzanwalt und anerkannte Umweltorganisationen nur ein auf bestimmte Tatbestände eingeschränktes Beschwerde- und Revisionsrecht in § 46c Abs. 2.

Gemäß **§ 6 Abs. 10 des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt** haben demgegenüber anerkannte Umweltorganisationen zwar ein Beschwerderecht, aber kein Revisionsrecht.

### **Gesetz über die Regelung der Flurverfassung**

Aufgrund des Bundesrechtsbereinigungsgesetzes und dem Übergang der Regelungskompetenz im Bereich Bodenreform auf die Länder soll das FIVG und das Servituten-Ablösungsgesetz hinsichtlich einzelner Bestimmungen auf die zwischenzeitlich geänderte UVP-Richtlinie (RL 2011/92/EU in der Fassung der RL 2014/52/EU) ergänzt werden. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass mit Stand vom 12. Juli 2023 nach dem FIVG und dem Servituten-Ablösungsgesetz keine UVP-Feststellungsverfahren oder UVP-Verfahren anhängig sind, die vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurden.

Mit der UVP-G Novelle 2023, BGBl. I Nr. 26/2023 wurde in Anhang 1 Ziffer 35 der Tatbestand für den Neubau von Anlagen zur Bodenbewässerung adaptiert. Der Schwellenwert in schutzwürdigen Gebieten wurde auf 15ha gesenkt und es sind neben schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A auch Schutzgebiete des WRG (§ 55f i.V.m. § 55g WRG 1959 zur Erreichung des guten mengenmäßigen Zustandes im Grundwasser ausgewiesene Gebiete) relevant. Dies könnte ergänzt werden.

#### **Zu § 16a (Umweltverträglichkeitsprüfung, Gegenstand):**

Hier wird der Gegenstand der UVP dargelegt. Eine UVP ist vor Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen auf Basis bestimmter Schwellenwerte und Kriterien vorgesehen, die angemessen sind. Nach der Systematik in § 16a ist für die Tatbestände § 16a Abs. 2 lit. a und lit. b ab Erreichen des dortigen Schwellenwerts und bei § 16a Abs. 2 lit. c und lit. d, wenn entsprechende Auswirkungen zu erwarten sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei den lit c) und d) wäre daher zunächst eine Einzelfallprüfung/Feststellung der Agrarbehörde notwendig. Unklar ist hier das Verhältnis zu § 16b und ob bei jeder Änderung (ohne Schwellenwert) eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

#### **Zu § 16b UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung, Feststellung der UVP-Pflicht):**

Der Naturschutzanwalt kann binnen einer Frist von 6 Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob eine UVP durchzuführen ist. Unklar ist, ob der Naturschutzanwalt bei jedem Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, unabhängig von den Kriterien des § 16a Abs. 2 lit. a bis d eine Feststellung begehren kann.

#### **Zu § 16d UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung, Beteiligung im Verwaltungsverfahren):**

Die Beteiligung im Verwaltungsverfahren ist im § 16d geregelt. Parteistellung im Verfahren haben die Parteien nach § 7 (Eigentümer; Zusammenlegungsgemeinschaft) und § 18 Abs. 4 (Gebietskörperschaften und Unternehmen, zu deren Gunsten ein Enteignungsrecht für Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 2 lit. b) besteht) sowie die Standortgemeinde. Der Naturschutzanwalt hat im Verfahren (nur) die Rechte nach § 16b Abs. 3 (Akten-einsicht, Teilnahme an der mündlichen Verhandlung und Erstattung von Stellungnahmen). Gemäß § 16d Abs. 5 können anerkannte Umweltorganisation nach Abs. 8 und eine Umweltorganisation aus einem ausländischen Staat bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 6 während der Veröffentlichungsfrist nach Abs. 2 eine schriftliche Stellungnahme abgeben oder

die Verfahrensbeteiligung verlangen. Das Recht, sich am Verfahren zu beteiligen, verwirkt, wenn sie davon nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch macht.

Gemäß § 16d Abs. 7 haben Umweltorganisationen, soweit sie von ihrem Recht auf Verfahrensbeteiligung nach Abs. 5 bzw. 6 Gebrauch machen, im Verfahren die Rechte nach § 16b Abs. 3. Sie sind berechtigt, die Einhaltung der Umweltvorschriften im Verfahren geltend zu machen. Im UVP-G 2000 haben anerkannte Umweltorganisationen, sofern sie rechtzeitig Einwendungen erheben, Parteistellung und ein Beschwerde- wie Revisionsrecht. Die umfassende Parteistellung, sowie das Revisionsrecht fehlt im vorliegenden Entwurf.

**Zu § 16g UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung, Beschwerde- und Revisionsrecht):**

Der Naturschutzanwalt und Umweltorganisationen sind nach § 16d Abs. 4 berechtigt, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Der Naturschutzanwalt und die Standortgemeinde; haben außerdem ein Revisionsrecht an den Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde- und Revisionsrechte insbesondere von Umweltorganisationen sind im Vergleich zum UVP-G 2000 sehr eingeschränkt. Im UVP-G 2000 haben anerkannte Umweltorganisationen, sofern sie rechtzeitig Einwendungen erheben, Parteistellung und ein Beschwerde- wie Revisionsrecht. Dies fehlt im vorliegenden Entwurf.

**Gesetz betreffend die Ablösung, Neuregulierung und Sicherung der auf Grund des RGBI. 130/1853 regulierten Holzungs-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechte**

Hier werden im Wesentlichen gleichlautende Bestimmungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung wie im Gesetz über die Regelung der Flurverfassung vorgesehen, weshalb auf die Stellungnahmen zu den §§ 16a bis g des Gesetzes über die Regelung der Flurverfassung verwiesen wird.

Für die Bundesministerin:

Mag. Claudia Sterkl